

L. Michael sen, Das Paulskloster vor Bremen, T. 2, Bremisches Jb. 47 (1961) 1—63, befaßt sich u. a. mit dem Verhältnis zur Bursfelder Kongregation, dem Güterbesitz und den wirtschaftlichen Verhältnissen (vor allem im 15. Jh.), dem Klosterschatz und der spätm. Bibliothek (vgl. DA. 17, 312). W. M.

---

Gerd Heinrich, Die Grafen von Arnstein (Mitteldt. Forschungen 21) Köln, Graz 1961, Böhlau, VII u. 568 S. — Die Arbeit gliedert sich in einen genealogischen und einen verfassungsrechtlichen Teil. Beide Teile greifen eng ineinander, zumal die aus der Gegend südlich von Aschersleben stammenden Arnsteiner mit ihren Herrschaften in Mittel- und Norddeutschland eine beachtliche Stellung einnahmen. Die Ahnenreihen zeigen zudem eine mehrfache Berührung mit den Grafen von Beichlingen, Rothenburg und Hornstein, die soeben durch die Arbeiten von K. Mascher (vgl. DA. 15, 317) ins Licht des verfassungsgeschichtlichen Interesses gerückt sind. Stammväter waren mit Sicherheit die schwäbischen Herren von Steußlingen. Zu Generation B IV Nr. 8 wäre wohl noch Gottschalk von Arnstede in der Goslarer Vogteigeldlehnrolle von 1244 zu ergänzen, wohl kaum mit Gebhard v. A. identisch. Neben dem Harz und seinen Vorlanden bis zur Saale und Elbe übten die Arnsteiner auch im überelbischen Markengebiet eine selbständige Herrschaft über Land und Leute aus. Nebenlinien sind u. a. die von Amersleben und die Burggrafen von Giebichenstein, sowie die Grafen von Barby und von Lindow-Ruppin. Die Arnsteiner Stammlinie verfügte über einen umfangreichen Besitz am Nordostharz, dabei aber kaum über Reichslehen. Wichtig ist die Frage nach der Wurzel der „allodialen“ Grafschaft des 13. Jh., wobei die Rodung und der Erwerb von Regalien (Münzprägung!) eine Rolle spielten; daneben rührte eine Blutgerichtsbarkeit aus der Vogtei über das Kloster Walbeck her. Immerhin sprechen wohl die Adlerpfennige für die anderweitig feststellbaren Beziehungen zum staufischen Königtum. Dagegen wird eine geradlinige Kontinuität der Grafschaft von der ottonischen Zeit zum 13. Jh. abgelehnt, vielmehr eine Neuordnung an der Magdeburger Elbe im 12. Jh. unterstellt. Im Bereiche der „Grafschaft“ Barby-Mühlungen (westlich Elbe und Saale) fällt die Fülle gräflichen Eigengutes oder ehemaliger Quedlinburger Lehen auf, im Ruppiner Bereiche die Bedeutung der Burgen. Reichhaltig ist das Vergleichsmaterial für andere gräfliche Familien und die große Zahl der Exkurse, wobei auch Fragen wie fränkische Staatssiedlung, Walbecker und Stader Grafen abgeschnitten werden. W. M.

---

Johannes Schultze, Die Mark Brandenburg. 1: Entstehung und Entwicklung unter d. askanischen Markgrafen (bis 1319). 2: Die Mark unter der Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319—1415), Berlin 1961, Duncker & Humblot, 268 S.; 253 S. — Vf. gibt im 1. Bande zunächst einen Überblick über die Geschichtsschreibung der Mark (Koser, Hintze, Hoppe), bei der allerdings die ma. Periode mehr im Hintergrund steht. Die Auswertung der Regesten von Krabbo und Winter bleibt dem Vf. selbst weitgehend vorbehalten; dazu kommen für die Frühzeit noch Kaiserurkunden und einzelne erzählende Quellen wie Thietmar und Helmold. Ein wichtiger Abschnitt behandelt, wenn auch noch öfters auf Rückschlüsse angewiesen, die Zustände in der Mark beim Tode Albrechts des Bären; erwähnt sei die Darstellung des ständischen Aufbaus und der niederländischen Kolonisation. Eingehend wird der Zehntstreit um 1234 behandelt, da seine Quellen wertvolle Aussagen zur Geschichte der Volkstumsgrenze bieten. An einen pommerschen Herrn Barnem im Barnim und Teltow glaubt Vf. nicht mehr. Für das 13. Jh. folgt dann vor